OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603700/9/KLi

Datum:
Linz, 17. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. April 2020 des K K L, geb. x, vertreten durch die B & H Rechtsanwälte Partnerschaft, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. Jänner 2020, GZ: VerkR96-16882-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. August 2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von 12 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Jänner 2020, GZ: VerkR96-16882/2018, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wie folgt vorgeworfen:

„Sie haben am 01.07.2018 um 10:28 Uhr mit dem PKW (VW Sharan, grau) mit dem amtlichen Kennzeichen x in der Gemeinde B I auf der x 64m nach der x in Fahrtrichtung x die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 13 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 52 lit. a Zif. 10a iVm 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Über den Bf wurde gem. § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 27 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet einen Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 6. April 2020, mit der das Straferkenntnis zur Gänze angefochten wurde. Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass die ordnungsgemäße Eichung des Messgerätes bestritten werde; dass die Verkehrstafel zur Geschwindigkeitsbeschränkung nicht entsprechend der Verordnung aufgestellt gewesen sei; dass der Tatort falsch sei, weil sich die Kilometrierung aufgrund von Straßenbaumaßnahmen geändert habe; dass die Verordnung unbestimmt sei und keine Deckung in einem Gemeinderatsbeschluss finden würde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 17. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf und sein rechtsfreundlicher Vertreter sowie die belangte Behörde als Parteien und Kontr.Insp. J E als Zeuge geladen wurden.

An der Verhandlung nahm eine Vertreterin der belangten Behörde teil, mit der die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde. Außerdem wurde der Zeuge zum Zustandekommen des Messergebnisses und zur Anbringung der Verkehrstafel über die Geschwindigkeitsbeschränkung befragt. Der Vertreter des Bf hatte im Vorfeld der Verhandlung telefonisch angekündigt, dass weder er noch der Bf an der Verhandlung teilnehmen würden und wurde deren Abwesenheit entschuldigt.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf lenkte am 1. Juli 2018 um 10:28 Uhr den auf die L S GesmbH & Co KG zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde B I auf der x, 64m nach der x in Fahrtrichtung x, mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 63 km/h.

II.2. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte stationäre Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type TraffiStar x mit der Identifikation x und wurde mittels Foto bildlich dokumentiert.

II.3. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt laut Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B I vom 14. Dezember 2012, Zl. ADir-1513/1-2012, 50 km/h. Die entsprechenden Verkehrszeichen waren zur Tatzeit der Verordnung entsprechend aufgestellt.

II.4. Der Bf verfügt laut Schätzung der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen von 1.700 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten. Der Bf weist fünf einschlägige Verwaltungsübertretungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die dargestellten, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen, Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, dem beigeschafften Messfoto und der bezughabenden Verordnung sowie aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus der Aussage des meldungslegenden Polizeibeamten.

III.2. Die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels eines geeichten stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type TraffiStar x mit der Identifikation x festgestellt. Unbestritten ist ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät dieser Art grundsätzlich ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem damit betrauten Beamten ist

aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. 27. Februar 1992, 92/02/0097).

Der meldungslegende Polizeibeamte hat bei der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen sehr kompetenten Eindruck hinterlassen. Er hat sehr überzeugend seine grundsätzliche Vorgangsweise bei der Verwendung des Messgerätes und die damit verbundenen Abläufe geschildert. Anhaltspunkte dafür, dass dem Meldungsleger bei der Handhabung des Gerätes ein das Messergebnis wesentlich beeinflussender Fehler unterlaufen oder die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht.

So schilderte der Meldungsleger schlüssig, dass die ordnungsgemäße Funktion des Gerätes von der Aufstellerfirma geprüft und überwacht wird und ein Eichschein des Gerätes vorhanden ist. Nach seiner Erfahrung ist es bislang zu keinen Fehlmessungen gekommen. Wenn es zu Überlagerungen (etwa dass zwei Fahrzeuge auf einem Foto ersichtlich sind) kommt, werden beide Messungen verworfen. Aus Sicht des Meldungslegers sind Fehlmessungen sehr gering, sodass die Auswertungsquote etwa 98% beträgt. Bei der Ausfallquote von 2% ist aber auch noch zu bedenken, dass in dieser auch Einsatzfahrzeuge und einspurige Fahrzeuge (die von vorne gemessen wurden) umfasst sind.

III.3. Der Zeuge hat des Weiteren nachvollziehbar dargetan, dass es sich beim verwendeten Messgerät um ein geeichtes Gerät handelt, aus dessen vom Gericht beigeschafften und auch an den Bf-Vertreter übermittelten Eichschein sich eine am 18. Jänner 2018 vorgenommene Eichung und der Ablauf der Nacheichfrist am 31. Dezember 2021, ergibt. Die vom Bf aufgestellte Behauptung dem Messgerät fehle es an einer entsprechenden Eichung entbehrt damit jeglicher Grundlage.

III.4. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Grund an den Aussagen des Meldungslegers zu zweifeln. Der Meldungsleger hat in keiner Weise den Anschein erweckt, den Bf ungerechtfertigt belasten zu wollen. Er ist auf das verwendete Messgerät entsprechend geschult und führt regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durch.

Das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät befindet sich nach der Aussage des Meldungslegers schon seit etwa neun Jahren an der unveränderten Stelle. Die erste Inbetriebnahme erfolgte am 31. März 2011. Abgesehen von einem Wechsel der Herstellerfirma wurde aber der Standort des Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes nicht geändert. Das Gerät der neuen Firma befindet sich seit 31. Jänner 2018 an dieser Stelle.

Auch eine Änderung des Standortes der Verkehrszeichen hat nicht stattgefunden. Sie wurden anhand der Verordnung eingemessen und aufgestellt. Zum Zustandekommen der Verordnung gab der Meldungsleger an, dass nach seiner Erfahrung üblicherweise ein Gemeinderatsbeschluss gefasst wird, ein verkehrstechnischer Sachverständiger befragt wird, ob die geplante Maßnahme gerechtfertigt ist und letztendlich die Verkehrszeichen aufgestellt werden. Ihm sei nicht bekannt, dass jemals ohne einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss Verkehrszeichen aufgestellt worden seien.

III.5. Das bei der Messung angefertigte Foto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen x als einziges Fahrzeug im Messbereich und auch die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit ergibt sich eindeutig aus dem Foto, sodass der ermittelte Messwert zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist. Ein eindeutiges Radarfoto zusammen mit den Angaben eines Organs der Straßenaufsicht als Meldungsleger ist ein ausreichender Beweis für eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (vgl. VwGH 19. Oktober 1979, 3220/78).

III.6. Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH 25. September 1991, 91/02/0063; 27. Februar 1992, 92/02/0097). Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht aus (VwGH 19. September 1990, 90/03/0136). Die vom Bf vorgetragenen Bedenken in der Beschwerde insbesondere in Zusammenhang mit der Aufstellung und Verwendung des Messgerätes gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welche nicht geeignet sind wie auch immer geartete Zweifel an der gegenständlichen Messung herzurufen.

Darüber hinaus stellen sich die angedachten Beweismittel des Beschwerdeführers als Erkundungsbeweise dar. Derartige Beweise sind nicht aufzunehmen. Ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl. VwGH 30. September 1999, 98/02/0114; 30. März 2001, 2000/02/0255, 20. April 2004, 2003/02/0243, 27. Februar 2007, 2007/02/0018, 15. Oktober 2013, 2009/02/0377). Ein Erkundungsbeweis ist somit im Verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (17. Dezember 2013, 2013/09/0161, 11.05.2017, Ro 2016/21/0012).

III.7. Gestützt auf die Aussage des als Zeugen vernommenen Polizeibeamten, welcher mit der Handhabung des Messgerätes befasst war, das Messfoto und die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich von der ordnungsgemäßen Aufstellung, Verwendung und

Funktionstüchtigkeit des verwendeten Messgerätes und damit von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen.

III.8. Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatortörtlichkeit mit 50 km/h begrenzt und diese angeordnete Geschwindigkeit durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht war, ergibt sich aus der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B I vom 14. Dezember 2012, Zl. ADir-1513/1-2012, und dem beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, und einem festgehaltenen Vermerk über die Aufstellung der Verkehrszeichen mit den jeweiligen Koordinaten.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde ist einleitend festzustellen, dass das Straferkenntnis laut Rückschein am 24. Februar 2020 zugestellte wurde, sodass die Beschwerdefrist am 23. März 2020 geendet hätte.

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID19-VwBG wurden aber alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fiel, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen waren, bis zu Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen und begannen am 1. Mai 2020 neu zu laufen. Datum der Kundmachung war der 21. März 2020.

Die gegenständliche Beschwerdefrist fällt daher in den Anwendungsbereich des § 1 COVID19-VwBG. Die Beschwerde vom 6. April 2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 8. April 2020, ist daher rechtzeitig.

V.2. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf den Pkw mit dem Kennzeichen x selbst zur Tatzeit gelenkt und die am Tatort durch Verordnung festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 13 km/h überschritten hat.

V.3. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type TraffiStar x mit der Identifikation x festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor.

Es ergab sich in der mündlichen Verhandlung auch kein Hinweis oder Anhaltspunkt für eine Fehlmessung oder Verfälschung des Messergebnisses durch andere Fahrzeuge. Es besteht damit kein Zweifel an der eindeutigen Zuordnung des Messergebnisses zum vom Bf gelenkten Pkw und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf, zumal das verwendete Messgerät auch ordnungsgemäß geeicht war. Der Bf vermochte mit seinem Vorbringen eine Unrichtigkeit des Messergebnisses letztlich nicht darzutun.

V.4. Soweit der Beschwerdeführer vermeint, dass die Geschwindigkeitsmessung mit dem gegenständlichen Geschwindigkeitsmessgerät unzulässig gewesen sei, geht sein diesbezügliches Vorbringen daher ins Leere.

V.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf die vom Bf aufgeworfenen Fragen keine Bedenken und erachtet aufgrund der sich ihm darstellenden Aktenlage die Kundmachung der Verordnung als rechtmäßig.

Die Kundmachung erfolgte durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen. Dazu bringt der Bf zwar vor, dass der tatsächliche Aufstellort der Verkehrszeichen vom verordneten Aufstellort abweiche, jedoch hat er nicht vorgebracht, an welchen konkreten Straßenstellen die Verkehrszeichen gemäß der Verordnung hätten aufgestellt werden müssen sowie an welchen Straßenstellen diese tatsächlich aufgestellt wurden. Insbesondere behauptete der Bf, die Kilometrierung des relevanten Straßenverlaufes habe sich durch bauliche Maßnahmen verändert. Diese Vermutung ist aber durch die Aussage des Meldungslegers, dass es keine bauliche Maßnahmen gegeben hat und vor allem dadurch, dass der Straßenverlauf keine Kilometrierung aufweist, weshalb die x als Bezugspunkt herangezogen wurde, widerlegt.

Es handelt sich daher bei diesem Vorbringen nur um eine bloße Behauptung bzw. Mutmaßung des Bf (VwGH 11. August 2006, 2005/02/0220; 3. Jänner 2018, Ra 2017/11/0207 mwH), sodass es weder ein näheres Eingehens hierauf noch die Durchführung eines Ortsaugenscheins erforderte.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit fallen im Übrigen ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 28. Juni 2017, V 4/2017; VwGH 8. März 2018, Ra 2018/11/0038 – Rz 6 mit Judikaturhinweisen).

Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH 28. Juni 2017).

Das Verwaltungsgericht sieht aus den dargelegten Erwägungen keine Veranlassung, fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Bf ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht auch nicht eingeräumt (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO[14], 2015, § 48, E 6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO[14], 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E 163). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum Pürstl, StVO[14], 2015, § 44 StVO, E 7).

V.6. Überdies sei darauf hingewiesen, dass den Parteien im Sinne des § 8 AVG nach § 44 Abs. 1 StVO kein Anspruch auf Einsicht in den Verordnungsakt eingeräumt ist. (VwGH 24.10.1986, 86/18/0205; 08.11.1996, 96/02/0260)

V.7. Der Bf war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 63 km/h unterwegs war, hat das Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

V.8. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Geht man davon aus, dass der Bf die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihm diese entgangen war und er das Verkehrszeichen schlicht übersehen hat. Einem geprüften Kraftfahrzeuglenker ist jedoch bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung und Wahrnehmung der Verkehrszeichen zuzumuten. Dem Bf hätte somit klar sein müssen, dass er eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h nicht überschreiten darf. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

V.9. Strafbemessung:

V.9.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

V.9.2. Der Bf verfügt laut Schätzung durch die belangte Behörde über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.700 Euro. Der Bf ist allerdings selbständiger Unternehmer, sodass sein Einkommen deutlich höher anzusiedeln ist. Außerdem wurden kein Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen. Dieser Einschätzung ist der Bf zu keiner Zeit entgegen getreten. Das erkennende

Gericht geht davon aus, dass diese Einschätzung ohnehin zum Vorteil des Bf gereicht.

Strafmildernd ist kein Umstand zu werten, straferschwerend sind fünf einschlägige Verwaltungsvorstrafen zu berücksichtigen.

V.9.3. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 13 km/h überschritten. Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Als Unternehmer ist dem Bf die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß – ohne Einschränkung seiner Lebensführung – bedenkenlos zuzumuten. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 8,2 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 27 Stunden festgesetzt.

V.9.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

V.9.5. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer